

Stand: Juni 2020

REGISTRIERTER AUSFÜHRER (REX)

Hinweis

Die nachfolgende Kurzzusammenfassung enthält nur die wichtigsten Änderungen/Neuerungen zu diesem Thema – Details können den rechtlichen Grundlagen (Art. 64 Abs. 3 UZK, Art. 37 und 40 bis 58 UZK-DA und Art. 68 bis 112 UZK-IA) bzw. der FINDOK UP-3000 und UP-8101 entnommen werden.

Einleitung

Registrierung im Rahmen des APS

Das System des Registrierten Ausführers (REX-System) war in der ZK-DVO ursprünglich nur für das Allgemeine Präferenzsystem der EU (APS) vorgesehen, weshalb auch in der seit 1.5.2016 geltenden UZK-IA, die maßgebenden rechtlichen Grundlagen in den Art. 70 bis 112 UZK-IA unter dem Titel „**Registrierung im Rahmen des APS**“ zusammengefasst sind.

Registrierung außerhalb des APS:

Der Art. 68 UZK-IA sieht nun auch eine „**Registrierung außerhalb des APS**“ vor und zwar für jene Freihandelsabkommen bzw. Präferenzregelungen der Union mit Drittländern, die den „Ermächtigten Ausführer“ nicht vorsehen und nach denen daher ein Ursprungsdokument (Erklärung zum Ursprung oder Ursprungserklärung) von einem Ausführer gemäß den Rechtsvorschriften der Union ausgestellt werden kann.

In diesem Fall sind die Bestimmungen der Artikel 80, 82, 83, 84, 86, 87, 89 und 91 der ZK-IA entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

Hinweis

Eine Registrierung ist nur einmal möglich und erforderlich! D.h. wenn ein Ausführer bereits fürs APS registriert ist, ist eine zusätzliche Registrierung außerhalb des APS nicht erforderlich, sondern die REX-Nummer kann dann auch außerhalb des APS verwendet werden. Im umgekehrten Fall gilt das gleiche. Auf der BMF-Homepage wird daher ein Antragsformular zur Verfügung gestellt (Za278) das beide Registrierungsvarianten auf einmal abdeckt.

Das **REX-System außerhalb des APS** findet derzeit in den Präferenzmaßnahmen der EU mit Côte d'Ivoire, ESA (ab 1.9.2020), Japan, Kanada und den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) Anwendung, wobei hier eine Registrierung der EU-Ausführer erforderlich ist, wenn Ursprungswaren mit einem Wert über 6.000,- € (bei ÜLG über 10.000- €) exportiert werden. Als Ursprungsdokument ist eine Ursprungserklärung, bzw. eine Erklärung zum Ursprung vorgesehen. Bei zukünftigen Handelsabkommen wird für EU Exporteure der REX generell der Standard sein.

Stand: Juni 2020

Eine Registrierung der Ausfühler des jeweiligen Partnerlandes dieser Handelsabkommen im REX-System ist - im Gegensatz zum APS - nicht vorgesehen! D.h. eine Überprüfung beim Import analog dem APS, ob eine gültige Registrierung vorliegt, ist nicht möglich.

Allgemeines

Beim APS handelt es sich um eine einseitig von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahme. Dies bedeutet, dass für Ursprungswaren der EU (Ursprungserwerb nach Art. 44 UZK-DA oder Art. 45 UZK-DA in Verbindung mit Anhang 22-03 UZK-DA) in den APS Ländern keine Präferenz gewährt wird und sich für EU Wirtschaftsbeteiligte daher grundsätzlich die Ausstellung von Präferenznachweisen erübrigt. Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen des APS auszustellen:

- **Bilaterale Kumulierung/EU Ausfühler als Vorlieferant**

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung (siehe Art. 53 UZK-DA - Erzeugnisse mit präferenziellen Ursprung EU werden in ein APS Land als Vormaterial versendet, dort weiter verarbeitet um dann als Fertigware mit APS Ursprung wieder in die EU eingeführt zu werden) ist die Ausstellung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU erforderlich.

Beispiel: Glasperlen mit Ursprung EU werden nach Indien exportiert, dort zu Phantasieschmuck verarbeitet. Dieser Schmuck wird sodann als APS-Ursprungsware wieder in die EU eingeführt. In diesem Fall kann beim Export nach Indien ein Präferenznachweis ausgestellt werden.

- **Ersatznachweis/Wiederversender**

Werden Ursprungserzeugnisse, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender die ursprüngliche Erklärung zum Ursprung durch eine oder mehrere Ersatzerklärungen zum Ursprung (Ersatzerklärungen) ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union oder nach Norwegen oder in die Schweiz zu senden (siehe Art. 101 UZK-IA bzw. FINDOK UP-8101 Pkt. 5.1.11).

Für den **Weiterversand nach Norwegen oder in die Schweiz** war bis zum 31. Jänner 2019 das Ursprungszeugnis Form A zu verwenden. Seit **1. Februar 2019** (Verlautbarung des neuen Briefwechsels) sind **auch Ersatzerklärungen zum Ursprung zulässig** (siehe Merkblatt „APS; Registrierter Ausfühler (REX) – Ersatzpräferenznachweise im Warenverkehr mit der Schweiz und Norwegen“)

Stand: Juni 2020

Präferenznachweise und Registrierung im APS

Exporte von Ursprungswaren aus der EU in APS-Länder für Zwecke der bilateralen Kumulierung bzw. Weiterversand von APS-Ursprungswaren aus der EU nach CH oder NO

EU Exporteure die Ursprungswaren mit einem **Wert über 6.000 Euro** mit einem Präferenznachweis für **Zwecke der bilateralen Kumulierung** in ein APS Land senden bzw. **EU Wiederversender** die Ersatzerklärungen zum Ursprung für APS Ursprungswaren für den Weiterversand nach CH oder NO ausstellen, müssen über eine Registrierungsnummer (= **REX-Nummer**) verfügen. Ein Antrag auf Registrierung kann bei der zuständigen Zollstelle gestellt werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Registrierung fertigt der Exporteur bzw. Wiederversender für diese Zwecke nur mehr Erklärungen zum Ursprung (EzU) nach Anhang 22-07 UZK-IA oder Ersatzerklärungen zum Ursprung nach Anhang 22-20 UZK-IA aus (siehe FINDOK UP-3000 Pkt. 2.4.3 und UP-8101 Pkt. 5.1.11).

Unabhängig von seiner Registrierung kann ein Exporteur bei Sendungen von Ursprungswaren **bis zu einem Wert von 6.000 Euro** für Zwecke der Kumulierung in APS Länder eine EzU ausstellen.

Für Exporte in APS Länder **ab dem 1. Jänner 2018** bestätigen die Zollbehörden der EU keine WBen EUR.1 mehr und Ausführende (auch Ermächtigte Ausführende) dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Ursprungserklärungen mehr ausstellen! Nicht registrierte Ausführende können daher seit diesem Zeitpunkt nur bis zu einem Wert von 6.000 € eine EzU ausstellen.

Registrierung der Ausführende/Wiederversender in Österreich EU

Für die Registrierung im REX-System muss der Ausführende/Wiederversender einen schriftlichen Antrag gemäß Anhang 22-06A UZK-IA stellen. Dieses verbindliche Antragsformular steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (www.bmf.gv.at; Rubrik „Formulare“ Formular Za 278 und bei Bedarf Zusatzblätter 278 a und 278 b). Zuständig ist die Zollstelle, in dessen Bereich der Ausführende seinen Sitz oder Hauptwohnsitz hat.

Hinweise zum Ausfüllen:

Die Formularfelder 2 „Kontaktdaten“ und 6 „Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten“ sind optional. D.h., es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Kontaktperson anzugeben bzw. eine Zustimmung zur Datenveröffentlichung zu erteilen!

Stand: Juni 2020

Aus den noch inoffiziellen „REX-Guidances“ der EK ist herauszulesen, dass Kontaktpersonen angegeben werden sollen, wenn diese speziell für Ursprungsangelegenheit verantwortlich sind. Daher ist/sind hier analog dem Ermächtigten Ausführer, der/die für UP-Angelegenheiten verantwortliche(n) Sachbearbeiter/Person(en) im Unternehmen des Ausführers, anzuführen.

Beim Formularfeld 4 „Warenbeschreibung“ wird empfohlen generell nur das Kapitel (zwei-stellig) anzugeben, in das die Waren einzureihen sind sowie die dazugehörige Kapitelüberschrift.

Beispiel: Es werden Benzin- und/oder Dieselmotoren für PKW exportiert (HS-Pos. 8407 / 8408). Angabe im Feld 4 Spalte 1: „84“ in Spalte 2 „Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon“

REX-Nummer

Ist der Antrag vollständig, wird von der Zollstelle – nach Prüfung der Kriterien lt. ARL UP-3000 Pkt. 8.3.3. - unverzüglich eine REX-Nummer vergeben (Format in Österreich: **ATREXD12A347**) und die Daten im REX-System der EU erfasst. Von seiner zuständigen Zollstelle erhält der Wirtschaftsbeteiligte in weiterer Folge eine Mitteilung über die Registrierung mit seiner REX-Nummer und dem Datum ab dem Registrierung gültig ist. Die REX-Nummer ist in der vom Zollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Eine Abweichung bei der Schreibweise ist unzulässig.

Importe von APS-Ursprungswaren aus CH oder NO in die EU

Wiederversender in CH und NO müssen sich bei ihren zuständigen Zollstellen registrieren lassen und stellen für APS-Ursprungswaren ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung nur mehr Ersatzerklärungen zum Ursprung für den Weiterversand in die EU aus (seit 1.2.2019).

Importe von Ursprungswaren aus APS-Länder in die EU und Registrierung der Ausführer in den APS-Ländern

Sollen Waren im Rahmen des APS zollbegünstigt in die EU importiert werden, so muss es sich dabei um Ursprungswaren eines APS-Landes handeln und es muss ein entsprechender Ursprungsnachweis vorliegen. Bis 31.12.2016 war dieser Ursprungsnachweis ein von den zuständigen Behörden des APS-Landes bestätigtes Ursprungszeugnis nach Formblatt A (FORM A) oder bei Sendungen mit Ursprungswaren bis 6.000 €, eine Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE) des Ausführers. Beginnend mit 1.1.2017 wird/wurde dieses FORM A bzw. diese UE sukzessive durch die Erklärung zum Ursprung (Anhang 22-07 UZK-IA) ersetzt, die vom Ausführer auf einem Handelspapier abgegeben wird.

Stand: Juni 2020

Zu diesem Zweck haben die begünstigten Länder (=APS-Länder) ab 1.1.2017 mit der Registrierung ihrer Ausführer im REX-System der EU begonnen. Spätestens mit 30. Juni 2020 müssen alle APS-Länder ihrer Registrierungen abgeschlossen haben.

Ab **1. Juli 2020** dürfen daher in den APS-Ländern **keine FORM A** bzw. UE mehr ausgestellt werden!

In der Import-Zollanmeldung ist die EzU unter Angabe des Ausstellungsdatums anzuführen und wenn es sich um einen REX handelt ist zusätzlich die REX-Nummer anzugeben.

Hinweis:

Auf der Homepage der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/registered-exporter-system_en

kann unter dem Kapitel „Application of the REX system by the GSP beneficiary countries“) aktuell entnommen werden, wann die einzelnen APS-Länder die REX Registrierung umsetzen.

Vor Abgabe der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr **stellt der Anmelder sicher**, dass die Waren die Vorschriften der Unterabschnitte 3 bis 9 des Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 2 (=Art. 70 bis 112) der UZK-IA sowie der Unterabschnitte 2 und 3 des Titels II, Kapitel 1, Abschnitt 2 (=Art. 41 bis 58) der UZK-DA erfüllen. Dazu **überprüft er insbesondere**

- auf der öffentlichen Website der EU, ob der Ausführer im REX-System registriert ist, wenn er Wert der Ursprungswaren 6.000 € übersteigt und
- ob die vorliegende EzU gemäß Anhang 22-07 der UZK-IA ausgefertigt wurde.

Hinweis:

Die Überprüfung ist seit 1.1.2017 über folgende Internet-Seite möglich:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_home.jsp?Lang=en

Pflichten der Ausführer/Wiederversender

Ausführer und registrierte Ausführer müssen folgende Verpflichtungen erfüllen:

- a) Sie fertigen Erklärungen zum Ursprung und andere Ursprungsdokumente nur für Waren aus, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und die mit den für diese Waren in der jeweiligen Präferenzregelung niedergelegten Ursprungsregeln übereinstimmen;
- b) Sie teilen der zuständigen Zollbehörde eintretende Änderungen der Registrierungsdaten unverzüglich mit (zB: *geänderter Warenkreis*);
- c) Sie arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen;
- d) Sie beantragen die Streichung aus dem System, sobald sie die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllen;
- e) Sie beantragen die Streichung aus dem System, sobald sie nicht mehr beabsichtigen, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden.

Stand: Juni 2020

- f) Sie bewahren alle Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien auf;
- g) Sie führen eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung bzw. die Lieferung von Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und bewahren die betreffenden Unterlagen so lange auf wie in der betreffenden Präferenzregelung vorgeschrieben, mindestens aber drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung oder ein anderes Ursprungsdokument ausgefertigt wurde.
- h) Sie dulden etwaige Kontrollen der Richtigkeit ihrer Erklärungen zum Ursprung oder anderer Ursprungsdokumente einschließlich der Überprüfung der Buchführung sowie Vor-Ort-Kontrollen seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten;
- i) Sie übermitteln bis 31. Jänner jeden Jahres dem zuständigen Zollamt einen vollständig ausgefüllten "Auskunftsbogen" (das Formular Za 280 ist im Internet unter www.bmf.gv.at abrufbar und ausfüllbar). Das ist nicht erforderlich, wenn Sie gleichzeitig Ermächtigter Ausführer sind und der Auskunftsbogen im CDA-System für diese Bewilligung abgegeben wird.

Diese Verpflichtungen gelten auch für Lieferanten, die den Ausführern die Lieferantenerklärungen über die Ursprungseigenschaft der von ihnen gelieferten Waren vorlegen.

Wiederversender von Waren, die Ersatzerklärungen zum Ursprung ausfertigen, bewahren unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, die ursprünglichen Erklärungen zum Ursprung, die sie ersetzen, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Ersatzerklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, oder länger, falls nach nationalem Recht erforderlich, auf.

Entzug der REX Registrierung

Das zuständige Zollamt entzieht die Registrierung, wenn ein registrierter Ausführer:

- nicht mehr existiert;
- die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllt;
- mitgeteilt hat, dass er nicht mehr beabsichtigt, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden;
- vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung zum Ursprung oder ein anderes Ursprungsdokument mit sachlich falschen Angaben ausfertigt oder ausfertigen lässt, um missbräuchlich eine Präferenzbehandlung zu erlangen.
- seine Registrierungsdaten nicht auf dem neuesten Stand hält.